

# SATZUNG

## der Kulturgemeinschaft Döhren in der Stadt Petershagen

### PRÄAMBEL

Vereine der Ortschaft Döhren der Stadt Petershagen haben sich unter dem Namen

### **Kulturgemeinschaft Döhren e.V.**

zusammengeschlossen, um Ihre gemeinsamen Interessen zu pflegen und zu fördern und dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Die Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Vereine wird durch die Zugehörigkeit der Kulturgemeinschaft Döhren nicht beeinträchtigt.

#### § 1

Der Verein trägt den Namen

### **„Kulturgemeinschaft Döhren e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Döhren der Stadt 32469 Petershagen.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

#### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kultur, Bildung und Kunst in der Ortschaft Döhren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Konzerte, Lieder- und Theaterabende.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur nach schriftlichen Antrag und auf mehrheitlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft, wenn die satzungsmäßige Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Petershagen zu, die dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben in der Ortschaft Döhren verwenden darf.
2. Die Auflösung der Kulturgemeinschaft kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 4**

1. Entsprechend den Förderungsbestimmungen der Stadt Petershagen wird entschieden, dass der zur Verfügung gestellte Betrag durch die Stadt Petershagen zur Förderung der Kultur und der Gemeinschaft in der Ortschaft zu verwenden ist. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen der angeschlossenen Vereine angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Verwendung der von der Stadt Petershagen gewährten Zuschüsse, die den angeschlossenen Vereinen über die Kulturgemeinschaft zugewiesen werden, haben die Vereine gegenüber der Kulturgemeinschaft nachzuweisen.

### **§ 5**

1. Mitglied der Kulturgemeinschaft kann jeder in der Ortschaft Döhren bestehende Verein, die vier Ortsteile Clus-Dorf, Brink-Steinkamp, Bickbeeren und Elmenhorst-Hahnenberg-Heidberg sowie der Arbeitskreis Dorfgestaltung werden.
2. Die Aufnahme ist von den satzungsmäßig zuständigen Organen der beantragenden Gemeinschaft schriftlich zu verlangen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann mit Vierteljahresfrist zum Jahresende erfolgen und ist durch das satzungsmäßig zuständige Organ der Gemeinschaft dem Vorsitzenden der Kulturgemeinschaft schriftlich zu erklären.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ausschluss schriftlich widersprechen. Nach Anhörung entscheidet die Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft endgültig über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten (siehe auch § 7 Abs.4).

## § 6

Organe der Kulturgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Gemeinschaften zusammen.
  - Vereine mit bis zu 50 Mitglieder können bis zu je eine/n Delegierte/n entsenden
  - Vereine mit 51 bis zu 100 Mitglieder können bis zu je zwei Delegierte entsenden
  - Vereine mit 101 bis zu 150 Mitglieder können bis zu je drei Delegierte entsenden
  - Aus den in § 5 Abs. 1 genannten vier Ortsteilen können insgesamt bis zu acht Delegierte entsandt werden. Diese Delegierten sollen sich möglichst zu gleichen Teilen auf die vier Ortsteile verteilen.
  - Der Arbeitskreis Dorfgestaltung kann eine/n Delegierte/n entsenden.
2. Für jede/n Delegierte/n ist von den Mitgliedern ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Die Mitgliederversammlung wird um den Ortsbürgermeister, den Ortslandwirt, den Ortsheimatpfleger und bis zu drei in der Ortschaft Döhren ansässige hauptberufliche Lehrkräfte erweitert, da auf die Mitarbeit dieses Personenkreises bei der Erfüllung kultureller Aufgaben innerhalb des Dorfes nicht verzichtet werden soll.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen. Spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Jahres. Die Mitglieder werden schriftlich oder durch ortsübliche Veröffentlichungen mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen. Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der Vorsitzende sie innerhalb von zwei Wochen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Einschränkungen bestehen nur für Entscheidungen nach § 5 Abs.4.
6. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

## § 8

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer/in
  - der/dem Kassenwart/in
  - der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)
  - der/dem stellvertretenden Kassenwart(in)
  - zwei Beisitzer(innen)
3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassenwart/in und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder dürfen die Kulturgemeinschaft in geschäftlichen Angelegenheiten vertreten.
5. Die Vereinskasse wird vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung geprüft. Hierfür sind zwei hauptamtliche Kassenprüfer(innen) und ein(e) Ersatzkassenprüfer(in) mit einfacher Mehrheit von der Versammlung zu wählen. Jährlich scheidet ein ein(e) Prüfer(in) aus, der/die Ersatzkassenprüfer(in) rückt nach und ein neues Mitglied wird zum/zur Ersatzkassenprüfer(in) gewählt.

## § 9

Ein Antrag auf Satzungsänderung ist bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen. Er ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Vorsitzender: \_\_\_\_\_  
Martin Sölter

Stellv. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Jürgen Baue

Schriftführerin \_\_\_\_\_  
Julia Hoberg

Kassenwart: \_\_\_\_\_  
Uwe Kasprick

Stellv. Schriftführerin: \_\_\_\_\_  
Gaby Becker

Stellv. Kassenwartin: \_\_\_\_\_  
Linda Reising

Beisitzer: \_\_\_\_\_  
Wilfried Bretthauer

Beisitzer: \_\_\_\_\_  
Burkhard Ehlerding

Petershagen- Döhren, den 12. März 2016